

## 348 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 15. 12. 1987

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Abschnitt I

#### Investmentfondsgesetz

#### Artikel I

Das Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 192/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1968 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

#### „Kapitalanlagefonds (Investmentfonds)“

§ 1. Ein Kapitalanlagefonds ist ein aus Wertpapieren bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet wird.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

#### „Kapitalanlagegesellschaften“

(Investmentfondsgesellschaften)

§ 2. (1) Wer zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds berechtigt ist (§ 1 Abs. 2 Z 10 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung), ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.“

3. Im § 2 Abs. 6 wird „2 000 000 S“ durch „10 Millionen Schilling“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 8 entfällt; der bisherige § 2 Abs. 9 erhält die Bezeichnung § 2 Abs. 8.

5. § 2 Abs. 9 lautet:

„(9) Der Bundesminister für Finanzen hat bei jeder Kapitalanlagegesellschaft einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen.“

6. § 2 Abs. 10 entfällt.

7. § 4 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Ausgenommen hievon ist jedoch die Ausübung des Bezugsrechtes, die Übernahme der Verpflichtung zur weiteren Einzahlung auf nicht voll eingezahlte Aktien nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 sowie die vorübergehende Absicherung bestehender Kursrisiken.“

8. § 5 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die Fondsbestimmungen sind bekanntzumachen (§ 18). Auf Verlangen des Anteilinhabers sind diesem die Fondsbestimmungen auszufolgen.

(5) Die Anteilscheine können durch Sammelurkunden (§ 24 des Depotgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) vertreten werden. Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die auf die körperliche Ausgabe von Anteilscheinen Bezug nehmen, sind hierauf sinngemäß anzuwenden.“

9. § 12 lautet:

#### „Rechnungslegung und Veröffentlichung“

§ 12. (1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr über jeden Kapitalanlagefonds einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

(2) Der Rechenschaftsbericht hat eine Ertragsrechnung, eine Vermögensaufstellung sowie die Fondsbestimmungen zu enthalten, über die Veränderungen des Vermögensbestandes zu berichten und die Zahl der Anteile zu Beginn des Rechnungsjahres und an dessen Ende anzugeben. Die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds sind mit den Werten gemäß § 7 Abs. 1 anzusetzen.

(3) Der Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer der Kapitalanlagegesellschaft zu prüfen; für diese Prüfung gilt § 140 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, sinngemäß. Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.

(4) Der Rechenschaftsbericht ist dem Aufsichtsrat der Kapitalanlagegesellschaft vorzulegen.

(5) Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist bekanntzumachen (§ 18).

(6) Die Kapitalanlagegesellschaft hat ihren Jahresabschluß auch dann nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu veröffentlichen, wenn die Bilanzsumme 300 Millionen Schilling nicht übersteigt.

(7) Mit dem Jahresabschluß sind auch die von der Kapitalanlagegesellschaft für die Anteilhaber verwalteten Kapitalanlagefonds und die Höhe von deren Fondsvermögen zu veröffentlichen (§ 18).“

10. § 14 lautet:

#### „Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

§ 14. (1) Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung eines Kapitalanlagefonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung (§ 18) kündigen.

(2) Das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung eines Kapitalanlagefonds erlischt mit der Zurücknahme oder dem Erlöschen der Konzession (§§ 6 und 7 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung) für das Investmentgeschäft oder mit dem Beschluß ihrer Auflösung.“

11. § 20 lautet:

#### „Veranlagungsvorschriften

§ 20. (1) Die Wertpapiere eines Kapitalanlagefonds sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung auszuwählen.

(2) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen nur folgende Wertpapiere erworben werden: Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Genußscheine, Gewinnschuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Bundesschatzscheine, Wertpapiere über Partizipationskapital im Sinne des § 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 73 c Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978 in der jeweils geltenden Fassung sowie Optionsscheine, die Optionen auf Wertpapiere der vorgenannten Arten verbiefen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung weitere Arten von Wertpapieren bestimmen, die für einen Kapitalanlagefonds erworben werden dürfen, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.

(3) Die Wertpapiere des Abs. 2 dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen und Beschränkun-

gen für einen Kapitalanlagefonds erworben werden:

1. Sie müssen an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sein oder gehandelt werden; werden Wertpapiere im ersten Jahr seit Beginn ihrer Ausgabe erworben, so genügt es, wenn ihre Zulassung oder ihr Handel an einem anerkannten Wertpapiermarkt in ihren Ausgabebedingungen vorgesehen ist;
2. Wertpapiere, die nur an einem ausländischen anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Fondsbestimmungen ihren Erwerb ausdrücklich für zulässig erklären;
3. der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien und von Bezugsrechten auf solche ist nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig und nur dann, wenn die Fondsbestimmungen dies ausdrücklich für zulässig erklären;
4. Wertpapiere desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens, Wertpapiere des Bundes und der Länder bis zu insgesamt 50 vH des Fondsvermögens erworben werden; Wertpapiere von zwei Wertpapierausstellern, von denen der eine am Grundkapital (Stammkapital) des anderen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers; Optionsscheine sind dem Aussteller des Wertpapiers zuzurechnen, auf das die Option ausgeübt werden kann. Wertpapiere des Bundes und der Länder sowie Wertpapiere von Emittenten, an deren Grundkapital (Stammkapital) der Bund oder eines der Länder unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, müssen nicht zusammengerechnet werden;
5. Aktien desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 7,5 vH des Grundkapitals der ausstellenden Aktiengesellschaft erworben werden.

(4) Die Rechtswirksamkeit des Erwerbes von Wertpapieren wird durch einen Verstoß gegen die Abs. 1 bis 3 nicht berührt.

(5) Die Anlegung von Mitteln des Anlagevermögens und der Erträge in Kassenscheinen und anderen Geldmarktpapieren ist nur vorübergehend bis zu einem Höchstausmaß von 20 vH des Fondsvermögens gestattet.“

12. § 23 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Für eine allfällige Besteuerung der Anteilhaber gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung ist der Zeitpunkt des Erwerbes und der Veräußerung der Anteilscheine maßgebend. Als Veräußerung gilt auch die Auszahlung von Anteilscheinen gemäß § 10 Abs. 2.

(3) Die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds gelten als Dividende im Sinne des § 41 Abs. 3 letzter Satz oder des § 40 des Einkommensteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung.“

13. Der III. Abschnitt lautet:

### „III. Abschnitt

#### Werbung für Zertifikate — Verfahrensbestimmungen

Einschränkung der Werbung für Zertifikate; Strafbestimmungen

§ 26. (1) Zur Werbung für den Erwerb von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds und ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, dürfen physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes nur auf Grund einer Einladung aufgesucht werden.

(2) Für den Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds, deren Mittel auch in Anteilen eines anderen Kapitalanlagefonds angelegt sind (Dachfonds), darf nicht geworben werden.

(3) Wer gegen die Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

#### Zwangsstrafe

§ 26 a. (1) Verletzt eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine Depotbank Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so ist § 33 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Wird dem Auftrag nicht rechtzeitig nachgekommen oder werden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides wiederholt verletzt, so hat der Bundesminister für Finanzen unter gleichzeitiger Verhängung der Zwangsstrafe das Verfahren nach § 6 Abs. 2 Z 5 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, das sich im Falle einer Depotbank auf die Zurücknahme der Genehmigung nach § 22 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zu richten hat, einzuleiten.

(3) Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1950 vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 300 000 S.“

14. § 28 lautet:

#### „Vollzugsklausel

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 2 Abs. 4 bis 8, 4, 9, 17, 22 Abs. 3 und 27 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz

betrault, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.“

### Artikel II

#### Übergangsbestimmungen

(1) Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 6): Das Grundkapital (Stammkapital) von Kapitalanlagegesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes schon bestehen, ist bis längstens 31. Dezember 1988 an Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 6) anzupassen.

(2) Zu Art. I Z 10 (§ 14 Abs. 1): Ist in den Fondsbestimmungen einer Kapitalanlagegesellschaft das Kündigungsrecht gemäß § 14 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 192/1963 anders geregelt, so sind diese bis längstens 30. Juni 1988 anzupassen.

(3) Zu Art. I Z 11 (§ 20 Abs. 3 Z 2 und 3): Gehören zu einem Kapitalanlagefonds Wertpapiere, die nur an einem ausländischen anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden oder nicht voll eingezahlte Aktien und Bezugsrechte auf solche, so sind die Fondsbestimmungen bis längstens 30. Juni 1988 anzupassen.

### Abschnitt II

#### Depotgesetz

Das Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 500/1974 und 370/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Verwahrer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer auf Grund des Kreditwesengesetzes oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung von Wertpapieren berechtigt ist.“

2. § 2 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

#### „Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung)

§ 2. (1) Sonderverwahrung liegt vor, wenn der Verwahrer, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, die Wertpapiere gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufbewahrt. Rechte und Pflichten des Verwahrers, für den Hinterleger Verfügungs- oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, werden dadurch nicht berührt.

(2) Zur Sonderverwahrung vertretbarer Wertpapiere bedarf es der ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung des Hinterlegers, die sich jedoch nicht auf Nebenurkunden erstreckt. Sollen auch Nebenurkunden sonderverwahrt werden, bedarf es einer zusätzlichen ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung des Hinterlegers.“

4

348 der Beilagen

3. § 4 hat zu lauten:

**„Sammelverwahrung**

§ 4. (1) Sammelverwahrung liegt vor, wenn der Verwahrer vertretbare Wertpapiere derselben Art ungetrennt von seinen eigenen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter aufbewahrt. Der Verwahrer ist zur Sammelverwahrung verpflichtet, sofern nicht eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 2 abgegeben wurde.

(2) Auch eine Wertpapiersammelbank kann Drittverwahrer sein.

(3) Auf die Sammelverwahrung sind die Bestimmungen der §§ 3 und 9 anzuwenden.“

4. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zählt auch eine Zwischensammelurkunde (§ 24 lit. a) zum Sammelbestand eines Verwahrers, so darf dieser die Ausfolgung der Wertpapiere für jenen Zeitraum verweigern, der zur Herstellung der einzelnen Wertpapiere erforderlich ist. Wird der Sammelbestand durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b vertreten, so entfällt der Ausfolgungsanspruch.“

5. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 6 erhalten die Absatzbezeichnung 3 und 4.

6. § 11 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der Verwahrer hat ein Verwahrungsbuch (Handelsbuch oder buchmäßige Aufzeichnung) zu führen, in das jedes Wertpapierkonto sowie Art, Nennbetrag oder Stückzahl, Nummern oder sonstige Merkmale der für dieses Konto verwahrten Wertpapiere einzutragen sind.“

7. Im § 11 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „Sammelverwahrung“ durch den Ausdruck „Sonderverwahrung“ ersetzt.

8. § 17 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Auf Grund einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung durch den Kommittenten kann der Kommissionär statt Eigentum an bestimmten Stücken Miteigentum an Wertpapieren verschaffen, die zum Sammelbestand des Kommissionärs oder zum Sammelbestand eines anderen Verwahrers gehören; diese Ermächtigung kann auch in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein.“

9. § 24 hat zu lauten:

**„Sammelurkunden — Bundesschuldbuchforderungen**

§ 24. Die Bestimmungen über die Sammelverwahrung und Verschaffung von Eigentum an Sammelbestandanteilen sowie die Bestimmungen des § 23 gelten sinngemäß für die Anteile

- a) an einer Zwischensammelurkunde, die vorübergehend die Einzelstücke vertritt,
- b) an einer Sammelurkunde, die nach den Ausgabebedingungen Schuldverschreibungen oder Investmentzertifikate vertritt, und
- c) an einer Bundesschuldbuchforderung.“

10. Der VI. Abschnitt hat zu entfallen.

11. § 30 hat zu lauten:

**„Vollzugsklausel**

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 1 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

**Artikel II**

Zu Art. I Z 3 (§ 4 Abs. 1): Werden bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Wertpapiere sonderverwahrt, so gilt bis zur Abgabe einer gegensätzlichen Erklärung Sonderverwahrung als verlangt.

**Abschnitt III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut, hinsichtlich des Abschnittes I Art. I Z 3 und 4 der Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des Abschnittes II der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

**VORBLATT****Problem:**

Die Entwicklung im Wertpapierwesen sowie legislative Neuerungen der letzten Jahre, im besonderen die Novellierung des Kreditwesengesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1986, erfordern Novellierungen des Investmentfonds- und des Depotgesetzes.

**Ziel:**

- a) Berücksichtigung neuer Wertpapiere für den Erwerb für Investmentfonds sowie verstärkte Erwerbsmöglichkeit für Bundes- und Landespapiere.
- b) Kostenersparnis für Banken im Wertpapierbereich.
- c) Harmonisierung beider Gesetze mit dem Kreditwesengesetz.

**Lösung:**

Änderung des Investmentfondsgesetzes hinsichtlich der Veranlagungsvorschriften, des Depotgesetzes durch Präferenz für die Sammelverwahrung und Adaptierung beider Gesetze im Hinblick auf das Kreditwesengesetz.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

- a) Für den Bund entstehen durch dieses Bundesgesetz keine Mehrkosten.
- b) Für die Rechtsunterworfenen, nämlich die betroffenen Banken, ergeben sich Einsparungen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung des Investmentfondsgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG in der Fassung von 1929.

Das 1963 erlassene Investmentfondsgesetz wurde erst einmal, nämlich mit BGBl. Nr. 243/1968, aus Anlaß der damaligen Unzukömmlichkeiten mit dem Verkauf von Investmentzertifikaten („IOS“) geändert.

Die mit 1. Jänner 1987 in Kraft getretene Novelle zum Kreditwesengesetz gibt Anlaß zu einer Anpassung an die Regelungen dieser zentralen Norm für alle Banken. Dies betrifft ua. die Regelungen über den bankgeschäftlichen Charakter des Kapitalanlagegeschäftes und die Umschreibung des Normadressaten des Investmentfondsgesetzes. Weiters erfolgt eine Anpassung verschiedener Betragsansätze an die seit Erlassung des Stammgesetzes geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse. Der vorliegende Entwurf trägt auch dem internationalen Trend, der vom körperlichen Ausdruck des Wertpapiers wegführt, dadurch Rechnung, daß Investmentzertifikate nun nicht mehr zwingend ausgedruckt werden müssen.

Bei den Veranlagungsvorschriften für Kapitalanlagefonds wird eine Ausnahmebestimmung von den Streu- und Zusammenrechnungsvorschriften für vom Bund oder den Ländern ausgestellte Wertpapiere geschaffen, womit der Sicherheit der Fondspapiere der Vorzug vor deren Streuung gegeben wird.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung des Depotgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG in der Fassung von 1929.

Seit dem Inkrafttreten des Depotgesetzes mit Anfang Jänner 1970 sind Zahl und Umfang von Wertpapieremissionen stark angestiegen. Außerdem hat sich in dieser Zeit die Tendenz, Wertpapiere von Banken verwahren zu lassen, sehr verstärkt.

Es ist daher nach über 16 Jahren erforderlich, dieses Gesetz den neuesten wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen anzupassen. Hierbei steht nach wie vor der Schutz der Kunden im Vordergrund. Unter Wahrung der Interessen der Hinterleger soll das Gesetz aber so novelliert werden,

daß den Banken keine unnötigen Kosten entstehen, die letztlich wieder auf den Kunden überwälzt werden müßten. Den Rationalisierungsvorteilen stehen praktisch keine Nachteile gegenüber.

Weiters wird — in Verbindung mit der gleichzeitigen Novellierung des Investmentfondsgesetzes — ermöglicht werden, daß Investmentzertifikate mit den Wirkungen des Depotgesetzes von Sammelkunden vertreten werden können.

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Investmentfondsgesetz:

#### Zu Abschnitt I Art. I Z 1 (§ 1):

Der zuvor in der Definition der Kapitalanlagefonds enthaltene „Grundsatz der Risikostreuung“ wurde den Veranlagungsvorschriften (§ 20) vorangestellt. Materiell tritt dadurch keine Änderung ein.

#### Zu Abschnitt I Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Die geltende Fassung ist nicht nur terminologisch überholt („Bank- und Sparkassengeschäft“), sondern auch deshalb unbefriedigend, weil die Qualifikation als Kreditunternehmung (Bank) hier bisher, anders als im KWG, nicht von der Berechtigung zum Investmentgeschäft, sondern von dessen Betrieb abhängig gemacht wird. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 25 Abs. 1 KWG führt dies bei wörtlicher Auslegung zu dem kaum vollziehbaren Ergebnis, daß auch solche Kapitalanlagegesellschaften, die keine Konzession hierfür besitzen — und die der Aufsichtsbehörde daher eventuell auch völlig unbekannt sind —, betreffend die Einhaltung der Vorschriften des KWG und des Investmentfondsgesetzes überwacht werden müßten.

Die Bestimmung des Investmentgeschäftes als Bankgeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes findet sich bereits in dessen § 1 Abs. 2 Z 10; die Wiederholung dieser Norm im Investmentfondsgesetz ist entbehrlich und kann daher entfallen.

#### Zu Abschnitt I Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 6):

Das hier vorgeschriebene Mindestkapital für Kapitalanlagegesellschaften blieb seit der Erlassung des Stammgesetzes im Jahre 1963 unverändert. Die

vorgesehene Erhöhung des Mindestkapitals berücksichtigt die in der Zwischenzeit eingetretene Geldwertverdünnung. Das, verglichen mit den bei Banken ansonsten üblichen Kapitalausstattungen, immer noch sehr geringe Kapitalerfordernis ist dadurch begründet, daß den Kunden hier primär die in ihrem Miteigentum stehenden Wertpapiere als Sicherheit dienen, das Grundkapital (Stammkapital) der Kapitalanlagegesellschaft daher im weiteren nur die Betriebskosten und das Gestionsrisiko abdecken muß.

#### Zu Abschnitt I Art. I Z 4:

Die Bestimmungen des bisherigen § 2 Abs. 8 sind auf Grund der §§ 4 und 5 des Kreditwesengesetzes, die diese Sachverhalte für alle Banken regeln, nicht mehr erforderlich.

#### Zu Abschnitt I Art. I Z 5 (§ 2 Abs. 9):

Die Vorschriften über den Staatskommissär regelt das KWG in umfassender Weise. Regelungsbedürftig im Investmentfondsgesetz ist nur, daß bei Kapitalanlagegesellschaften jedenfalls, dh. abweichend von § 26 Abs. 1 KWG auch bei einer Bilanzsumme von 5 Milliarden Schilling und darunter, ein Staatskommissär zu bestellen ist. Notwendig ist dies deshalb, weil die Bedeutung der Kapitalanlagegesellschaften in volks- und kreditwirtschaftlicher Hinsicht in ihren Bilanzsummen nicht zum Ausdruck kommt. Das von den Kapitalanlagegesellschaften verwaltete Volumen befindet sich in den Investmentfonds.

#### Zu Abschnitt I Art. I Z 7 (§ 4 Abs. 2):

Die mit dieser Änderung den Fondsmanagern eingeräumte Möglichkeit zur Kurssicherung sichert den Schutz der Anleger. Durch das Wort „bestehend“ wird der Sicherungscharakter der möglichen Maßnahmen normiert; dh. daß jene Vermögenswerte, auf die sich derartige Sicherungsmaßnahmen beziehen, zum Zeitpunkt und für den Zeitraum dieser Maßnahmen Bestandteil des Fondsvermögens sein müssen.

#### Zu Abschnitt I Art. I Z 8 (§ 5 Abs. 4 und 5):

Ziel dieser Bestimmung ist es, gemeinsam mit der Änderung des § 24 lit. b Depotgesetz den Kapitalanlagegesellschaften die gesetzliche Möglichkeit einzuräumen, die Investmentzertifikate nicht mehr ausdrucken zu müssen. Die neu gefaßte Bestimmung sichert jedoch das Weiterbestehen des Miteigentums der Anteilhaber am Fonds und schafft eine Konsumentenschutzbestimmung, die für diesen Fall eine Information der Zeichner von Investmentzertifikaten gewährleistet.

#### Zu Abschnitt I Art. I Z 9 (§ 12):

Durch diese Änderung wird gewährleistet, daß eine Kapitalanlagegesellschaft und deren (sämtli-

che) Fonds nur von einem Prüfer, nämlich dem Bankprüfer der Kapitalanlagegesellschaft, geprüft werden können.

Mehr noch als die dem Bundesministerium für Finanzen nach § 24 KWG zu übermittelnden Jahresabschlüsse der Kapitalanlagegesellschaften geben die geprüften Rechenschaftsberichte der einzelnen Kapitalanlagefonds Aufschluß über die Entwicklung des Investmentgeschäftes. Hiefür fehlte bisher eine ausdrückliche Informationspflicht der Kapitalanlagegesellschaften gegenüber der Aufsichtsbehörde. Die Frist für diese Information entspricht der des § 24 Abs. 8 KWG für die Übermittlung der Jahresabschlüsse der Banken. Das Auflegen des geprüften Rechenschaftsberichtes zur Einsicht dient der Transparenz und schafft vor allem für potentielle Anleger eine zusätzliche Informationsmöglichkeit. Der statische Verweis auf § 140 AktG ist dadurch bedingt, daß zur Zeit noch nicht absehbar ist, wann und in welcher Form das Rechnungslegungsgesetz in Kraft treten wird. Außerdem entspricht § 140 AktG in der derzeit geltenden Fassung den gewünschten Anforderungen.

Der Jahresabschluß von Kapitalanlagegesellschaften wird in der Regel nicht publiziert, da deren Bilanzsumme unter 300 Millionen Schilling liegt. Dies entspricht nicht dem Informationsinteresse der Anteilhaber der Investmentfonds. Durch die Erweiterung der Veröffentlichungspflicht um die von einer Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Fonds soll dem interessierten Bilanzleser die Möglichkeit eröffnet werden, zu erfahren, welche Fonds von der jeweiligen Gesellschaft verwaltet werden.

#### Zu Abschnitt I Art. I Z 10 (§ 14):

Die in Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit der Kapitalanlagegesellschaften, durch Festsetzung in den Fondsbestimmungen von den gesetzlichen Kündigungsmodalitäten abzuweichen, entspricht nicht den vom Investmentfondsgesetz zu wahren Interessen der Anteilhaber, weshalb der entsprechende Normteil entfällt und eine mindestens sechsmonatige Kündigungsfrist vorgeschrieben wird.

Bisher sah § 14 Abs. 2 vor, daß das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung eines Kapitalanlagefonds erlischt, wenn über ihr Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet wird. Dieser Tatbestand entfällt, da auf Grund des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 370, ein Ausgleichsverfahren für Banken nicht mehr möglich ist. Nicht ausdrücklich geregelt war bisher der Fall des Erlöschens der Konzession zum Betrieb des Investmentgeschäftes; auch in diesem Fall erlischt das Recht zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds.

**Zu Abschnitt I Art. I Z 11 (§ 20):**

Folgende Wertpapiere wurden in den Katalog des § 20 neu aufgenommen:

- a) Bundesschatzscheine.
- b) Optionsscheine: Diese wurden bereits nach der bisherigen Übung unter die Wertpapiere des Abs. 1 subsumiert. Durch ihre ausdrückliche Erwähnung wird diese Rechtslage festgeschrieben. Die Zurechnungsvorschrift für Optionsscheine in Abs. 3 Z 4 liegt darin begründet, daß Aussteller und Risikoträger zwei verschiedene Personen sein können. Das Risiko des Optionsscheines liegt aber jedenfalls in der Kursentwicklung des Wertpapiers, auf das die Option ausgeübt werden kann.
- c) Partizipationsscheine nach KWG und VAG: Die Anforderungen an die Partizipationsscheine in den genannten Gesetzen berechtigt zu dieser Maßnahme. Insbesondere wird auf die Substanzbeteiligung am Unternehmen als wesentliche Eigenschaft dieser Wertpapiere hingewiesen. Auch die sonstige Ausgestaltung, die eine gewisse Nähe zu den Vorzugsaktien aufweist, spricht für die Aufnahme der Partizipationsscheine.

Die Verordnungsermächtigung soll dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit geben, auch weitere Arten von Wertpapieren, deren Erwerb den schutzwürdigen Interessen der Anteilhaber nicht widersprechen würde, zur Veranlagung in Investmentfonds zuzulassen.

Bei den Veranlagungsvorschriften für Kapitalanlagefonds wird eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Streu- und Zusammenrechnungsvorschriften für vom Bund oder von den Ländern ausgestellte Wertpapiere geschaffen, womit einerseits der Sicherheit der Fondspapiere der Vorzug vor deren Streuung gegeben wird und andererseits eine inhaltliche Anpassung an die Großveranlagungsregelung der KWG-Novelle 1986 erfolgt. In der durch die Emittenten dieser Wertpapiere gelegenen größeren Sicherheit für die Wertpapierbesitzer (Anteilhaber) liegt die sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung dieser Wertpapiere. In Anbetracht der Tatsache, daß die Veranlagungsvorschriften des § 20 auf dem Prinzip der Risikostreuung basieren, soll allerdings eine generelle Ausnahme (wie zB in § 13 Abs. 4 KWG) vermieden werden. Angesichts des Umstandes, daß ca. 60% des Emissionsvolumens in Österreich dem Bund und den Ländern zuzurechnen sind, wurde eine Begrenzung für diese Wertpapiere mit 50% des Fondsvolumens als realistische Größe angenommen. Die Ausnahmebestimmung für die Zusammenrechnung von Wertpapieren gilt auch, wenn mehrere Länder gemeinsam oder der Bund und ein oder mehrere Länder gemeinsam mit mehr als 50 vH am Grundkapital (Stammkapital) eines Emittenten beteiligt sind.

Ein anerkannter Wertpapiermarkt ist eine Wertpapierbörse oder ein Wertpapiermarkt in einem OECD-Mitgliedstaat einschließlich ein von einer anerkannten Vereinigung von Wertpapierhändlern organisierter Handel im Freiverkehr (over the counter), welcher in dem Land, in welchem er organisiert ist, amtlich anerkannt ist, an welchem die Öffentlichkeit kaufen und verkaufen kann und an welchem der Handel nach festgelegten Regeln stattfindet (Kundmachung DE 1/87 der Oesterreichischen Nationalbank). Diese Begriffserweiterung gegenüber der bisherigen Regelung wird deshalb vorgenommen, um internationalen Entwicklungen auf dem Gebiete des Wertpapierwesens zu entsprechen.

**Zu Abschnitt I Art. I Z 12 (§ 23 Abs. 2 und 3):**

Die Verweise auf das EStG 1953 werden durch solche auf das EStG 1972 ersetzt. Hiedurch tritt keine materielle Änderung der Rechtslage ein.

**Zu Abschnitt I Art. I Z 13:**

(§ 26):

Die Definition des Investmentgeschäftes findet sich bereits im § 1 Abs. 2 Z 10 des Kreditwesengesetzes. Die — auch terminologisch überholte — Bestimmung des bisherigen § 26 Abs. 1 kann daher entfallen.

Auf die bisherige Regelung, „bei Vorliegen erschwerender Umstände oder im Falle der Wiederholung“ eine kumulative Freiheitsstrafe zu verhängen, wird im Hinblick auf den letztlich doch minderschweren Unrechtsgehalt der in Betracht kommenden Gesetzesverletzung, der in einem Spannungsverhältnis zum Übermaßverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention steht, verzichtet. Gleichzeitig wird dafür die Obergrenze der Geldstrafe auf 300 000 S erhöht, womit eine Angleichung an die höchstmögliche Zwangsstrafe nach dem Kreditwesengesetz vorgenommen wird.

(§ 26 a):

Die Strafbestimmungen des Investmentfondsgesetzes werden analog denen des Kreditwesengesetzes gestaltet. Diese Vereinheitlichung der Materie ist auch in Anbetracht der Mängel der bisherigen Regelung vorteilhaft. Die allgemeine Strafnorm für Verletzungen des Investmentfondsgesetzes durch Kapitalanlagegesellschaften ist neu. Dies gilt auch für die Möglichkeit des Konzessionsentzuges durch den Bundesminister für Finanzen.

Bei Verletzungen des § 22 durch eine Depotbank verliert diese nicht ihre Konzession, sondern die entsprechende Genehmigung nach § 22 Abs. 1.

**Zu Abschnitt I Art. II Abs. 1 (§ 2 Abs. 6):**

Die vorgesehene Übergangsfrist zur Erreichung des Mindestkapitalerfordernisses von 10 Millionen Schilling bis 31. Dezember 1988 erscheint — auch in Anbetracht der Haftkapitalerfordernisse der KWG-Novelle — ausreichend.

**Zu Abschnitt I Art. II Abs. 2 und 3 (§ 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Z 2 und 3):**

Die Verpflichtung der Kapitalanlagegesellschaften zur Änderung der Fondsbestimmungen hinsichtlich einer allfällig abweichenden Kündigungsfrist bedarf einer Anpassungsfrist, für die ein halbes Jahr als ausreichend anzusehen ist. Dasselbe gilt für die nunmehr geforderte ausdrückliche Zulassung der Aufnahme von Wertpapieren, die nur an einem ausländischen anerkannten Wertpapiermarkt gehandelt werden usw.

Zum Depotgesetz:

**Zu Abschnitt II Z 1 (§ 1 Abs. 2):**

Die geltende Fassung ist terminologisch überholt („Bank- und Sparkassengeschäft“). Dem wird durch die Neuformulierung Rechnung getragen. Die Oesterreichische Nationalbank und die Oesterreichische Postsparkasse müssen deshalb nicht ausdrücklich erwähnt werden, weil sie auf Grund des § 57 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50 und des § 5 Z 6 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 485, zum Depotgeschäft berechtigt sind.

**Zu Abschnitt II Z 2 und 3 (§§ 2 und 4):**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Depotgesetzes war die Sonder- bzw. Streifenverwahrung die übliche Verwahrungsform. Im Laufe der Zeit hat sich hingegen die weit rationellere Form der Sammelverwahrung praktisch weitgehend durchgesetzt. Dies geschah insbesondere dadurch, daß den Kunden regelmäßig Miteigentum an einem Sammelbestand statt Einzeleigentum verschafft wurde.

Es ist daher sinnvoll, daß diese gängige Verwahrungsform auch gesetzlich als Regelfall anerkannt wird, wobei es den Kunden selbstverständlich freisteht, auch weiterhin Sonderverwahrung zu verlangen.

**Zu Abschnitt II Z 4 (§ 6 Abs. 2):**

Zwischensammelurkunden können auch bei teilweisem körperlichem Ausdruck die Wertpapiere weiterhin vertreten; die Wertpapiere können je nach Bedarf ausgedruckt werden. Werden die Wertpapiere jedoch durch eine Sammelurkunde vertreten, so erlischt jeder körperliche Ausfolgungsanspruch.

Die Bestimmung über das Recht der Banken, bis zur Herstellung von Wertpapieren, die durch eine Zwischensammelurkunde vertreten werden, die

Ausfolgung zu verweigern, entspricht der Regelung beispielsweise der BRD (§ 9 a Abs. 3 dDepotG 1937 in der Fassung dBGBI. I S. 1507/1985) und ist praktikabel. Nach diesen Änderungen werden die Banken eine Zwischensammelurkunde dann zu wählen haben, wenn, den Wünschen der Wertpapierkäufer entsprechend, ein teilweiser Ausdruck erforderlich ist, ansonsten eine Sammelurkunde, die den (körperlichen) Ausfolgungsanspruch überhaupt beseitigt.

**Zu Abschnitt II Z 6 (§ 11 Abs. 1):**

Diese Änderung stellt eine Anpassung an die bestehende Praxis (auf Grund einer Interpretation des § 12) dar und dient der Beseitigung der Rechtsunsicherheit.

**Zu Abschnitt II Z 8 (§ 17 Abs. 1):**

Analog der Priorität für die Sammelverwahrung wird beim Kommissionsgeschäft die Erfüllung durch Übertragung von Miteigentum am Sammelbestand nun gesetzlich erleichtert: Eine schriftliche Ermächtigung ist nun nicht mehr erforderlich, wenn dies in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist.

**Zu Abschnitt II Z 9 (§ 24):**

Die Ergänzung der lit. b schafft die Möglichkeit, daß auch Investmentzertifikate durch eine Sammelurkunde vertreten werden können. Dadurch wird den Kapitalanlagegesellschaften eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung ermöglicht. Die korrespondierende Regelung des Investmentfondsgesetzes findet sich in dessen § 5 Abs. 5.

Wertpapiere über Partizipationskapital nach dem Kreditwesengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz sind jedenfalls Schuldverschreibungen und können daher nach dieser Bestimmung durch eine Sammelurkunde, dh. dauerhaft, vertreten werden. Sonstige „Partizipationsscheine“ werden nach ihrer jeweiligen vertraglichen Gestaltung zu beurteilen sein. Wertpapiere über Ergänzungskapital nach dem Kreditwesengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz werden üblicherweise (beispielsweise im Falle der Begebung in Form einer Anleihe) ebenfalls unter lit. b zu subsumieren sein. Auch Genußscheine gemäß § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes stellen Schuldverschreibungen dar.

**Zu Abschnitt II Z 10 (entfallende §§ 25 und 26):**

Die bisherige gesonderte Regelung für die Depotprüfung kann entfallen. Durch die KWG-Novelle, BGBl. Nr. 325/1986, wurde § 24 KWG, der die Prüfbestimmungen enthält, wesentlich strenger gefaßt. Es ist daher nicht mehr nötig, für das Depotgeschäft als einziges Bankgeschäft eine eigene Prüfungsvorschrift zu normieren. Die

Depotprüfung wird dadurch zu einem Teil der allgemeinen Jahresabschlußprüfung, womit das Depotgeschäft in der gleichen Dichte wie alle anderen Bankgeschäfte zu prüfen sein wird. Dies läßt die Beibehaltung des bisherigen zweijährigen Prüfungszeitraumes für das Depotgeschäft nicht mehr zu, weil ansonsten dieser Geschäftszweig weniger als andere Bankgeschäfte geprüft würde. Der besondere Aufwand einer gesonderten Prüfung entfällt jedoch, weshalb der Aufwand der Banken für die Depotprüfung jedenfalls nicht höher als bisher ausfallen dürfte. Der Entfall der gemäß § 25 DepotG durchzuführenden Depotprüfung beinhaltet, daß auch die „Richtlinien für die Depotprü-

fung“ nicht mehr gelten. Auch der Trend, Wertpapiere nicht mehr ausdrucken zu lassen bzw. sammeln zu verwahren, spricht gegen das Erfordernis einer gesonderten, eigens geregelten Depotprüfung, die seinerzeit, beim damaligen Überwiegen der Sonderverwahrung bzw. der tatsächlichen Verwahrung echter Wertpapiere, vielleicht noch eher gerechtfertigt war.

Der Entfall des bisherigen § 26 ergibt sich daraus, daß auch die Depotprüfer (= Bankprüfer) dem § 23 KWG (Bankgeheimnis) unterliegen. Eine eigene Verschwiegenheitspflicht im Depotgesetz ist daher nicht mehr notwendig.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Investmentfondsgesetz

1. § 1

### „Kapitalanlagefonds (Investmentfonds)“

§ 1. Ein Kapitalanlagefonds ist ein aus Wertpapieren bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet wird.“

2. § 2 Abs. 1

### „Kapitalanlagegesellschaften (Investmentfondsgesellschaften)“

§ 2. (1) Wer zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds berechtigt ist (§ 1 Abs. 2 Z 10 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung), ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.“

3. Im § 2 Abs. 6 wird „2 000 000 S“ durch „10 Millionen Schilling“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 8 entfällt; der bisherige § 2 Abs. 9 erhält die Bezeichnung § 2 Abs. 8.

Derzeit geltender Gesetzestext:

Kapitalanlagefonds und Kapitalanlagegesellschaften.

### § 1. Kapitalanlagefonds (Investmentfonds).

Ein Kapitalanlagefonds ist ein aus Wertpapieren, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausgewählt sind, bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gebildet und von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird.

### § 2. Kapitalanlagegesellschaften (Investmentgesellschaften).

(1) Die Verwaltung von Kapitalanlagefonds ist ein Bank- und Sparkassengeschäft im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes (Investmentgeschäft); Unternehmungen, die das Investmentgeschäft betreiben (Kapitalanlagegesellschaften), sind Kreditunternehmungen und unterliegen den für diese Unternehmungen geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften.

(6) Auf das Grundkapital (Stammkapital) einer Kapitalanlagegesellschaft müssen mindestens 2.000.000 S bar eingezahlt sein; bei einer Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft m. b. H. ist das Aufgeld einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf.

(8) Eine Kapitalanlagegesellschaft muß durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer) vertreten werden. Die Prokura kann nur an mehrere Personen gemeinschaftlich erteilt werden. Die Erteilung der Handlungsvollmacht ist ausgeschlossen.

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

## 5. § 2 Abs. 9

„(9) Der Bundesminister für Finanzen hat bei jeder Kapitalanlagegesellschaft einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen.“

## 6. § 2 Abs. 10 entfällt.

## 7. § 4 Abs. 2 zweiter Satz

„Ausgenommen hievon ist jedoch die Ausübung des Bezugsrechtes, die Übernahme der Verpflichtung zur weiteren Einzahlung auf nicht voll eingezahlte Aktien nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 sowie die vorübergehende Absicherung bestehender Kursrisiken.“

## 8. § 5 Abs. 4 und 5

„(4) Die Fondsbestimmungen sind bekanntzumachen (§ 18). Auf Verlangen des Anteilinhabers sind diesem die Fondsbestimmungen auszufolgen.

(5) Die Anteilscheine können durch Sammelurkunden (§ 24 des Depotgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) vertreten werden. Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die auf die körperliche Ausgabe von Anteilscheinen Bezug nehmen, sind hierauf sinngemäß anzuwenden.“

## 9. § 12

## „Rechnungslegung und Veröffentlichung

§ 12. (1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr über jeden Kapitalanlagefonds einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

(2) Der Rechenschaftsbericht hat eine Ertragsrechnung, eine Vermögensaufstellung sowie die Fondsbestimmungen zu enthalten, über die Veränderungen des Vermögensbestandes zu berichten und die Zahl der Anteile zu Beginn des Rechnungsjahres und an dessen Ende anzugeben. Die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds sind mit den Werten gemäß § 7 Abs. 1 anzusetzen.

## Derzeit geltender Gesetzestext:

(10) Bei jeder Kapitalanlagegesellschaft ist ein Staatskommissär vom Bundesministerium für Finanzen zu bestellen. Der Staatskommissär ist zu den Sitzungen der Organe der Kapitalanlagegesellschaft einzuladen.

Ausgenommen hievon ist jedoch die Ausübung des Bezugsrechtes und die Übernahme der Verpflichtung zur weiteren Einzahlung auf nicht voll eingezahlte Aktien nach Maßgabe des § 20 Abs. 3.

(4) Die Anteilscheine haben die bei ihrer Ausgabe geltenden Fondsbestimmungen (§ 21) zu enthalten.

Diese Bestimmung wurde neu angefügt.

## § 12. Rechnungslegung.

(1) Der Vorstand der Kapitalanlagegesellschaft hat über jeden Kapitalanlagefonds für den Schluß eines jeden Rechnungsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Rechenschaftsbericht hat eine Ertragsrechnung und eine Vermögensaufstellung zu enthalten.

(2) Die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds sind mit den Werten gemäß § 7 Abs. 1 anzusetzen.

#### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(3) Der Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer der Kapitalanlagegesellschaft zu prüfen; für diese Prüfung gilt § 140 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, sinngemäß. Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.

(4) Der Rechenschaftsbericht ist dem Aufsichtsrat der Kapitalanlagegesellschaft vorzulegen.

(5) Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist bekanntzumachen (§ 18).

(6) Die Kapitalanlagegesellschaft hat ihren Jahresabschluß auch dann nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu veröffentlichen, wenn die Bilanzsumme 300 Millionen Schilling nicht übersteigt.

(7) Mit dem Jahresabschluß sind auch die von der Kapitalanlagegesellschaft für die Anteilhaber verwalteten Kapitalanlagefonds und die Höhe von deren Fondsvermögen zu veröffentlichen (§ 18).“

10. § 14

#### „Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

§ 14. (1) Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung eines Kapitalanlagefonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung (§ 18) kündigen.

#### Derzeit geltender Gesetzestext:

(3) Im Rechenschaftsbericht ist die Zahl der Anteile zu Beginn des Rechnungsjahres und an seinem Ende anzugeben und über die Veränderungen des Vermögensbestandes zu berichten.

(4) Der Rechenschaftsbericht ist dem Aufsichtsrat der Kapitalanlagegesellschaft zur Prüfung und Berichterstattung vorzulegen. Den Rechenschaftsbericht hat ein Abschlußprüfer zu prüfen, der alljährlich von der Hauptversammlung (Generalversammlung) der Kapitalanlagegesellschaft gewählt wird. Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Die §§ 136 bis 141 des Aktiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Der geprüfte Rechenschaftsbericht und der Bericht des Aufsichtsrates sind im Geschäftsraum der Kapitalanlagegesellschaft zur Einsicht der Anteilhaber aufzulegen. Die Auflegung ist bekanntzumachen.

#### § 14. Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft.

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung eines Kapitalanlagefonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung (§ 18) kündigen. Die Fondsbestimmungen (§ 21) können das Kündigungsrecht anders regeln.

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

(2) Das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung eines Kapitalanlagefonds erlischt mit der Zurücknahme oder dem Erlöschen der Konzession (§§ 6 und 7 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung) für das Investmentgeschäft oder mit dem Beschluß ihrer Auflösung.“

11. § 20

## „Veranlagungsvorschriften

§ 20. (1) Die Wertpapiere eines Kapitalanlagefonds sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung auszuwählen.

(2) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen nur folgende Wertpapiere erworben werden: Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Genußscheine, Gewinnschuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Bundesschatzscheine, Wertpapiere über Partizipationskapital im Sinne des § 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 73 c Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978 in der jeweils geltenden Fassung sowie Optionsscheine, die Optionen auf Wertpapiere der vorgenannten Arten verbriefen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung weitere Arten von Wertpapieren bestimmen, die für einen Kapitalanlagefonds erworben werden dürfen, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.

(3) Die Wertpapiere des Abs. 2 dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen für einen Kapitalanlagefonds erworben werden:

1. Sie müssen an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sein oder gehandelt werden; werden Wertpapier im ersten Jahr seit Beginn ihrer Ausgabe erworben, so genügt es, wenn ihre Zulassung oder ihr Handel an einem anerkannten Wertpapiermarkt in ihren Ausgabebedingungen vorgesehen ist;

## Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung eines Kapitalanlagefonds erlischt, wenn die Kapitalanlagegesellschaft aus welchem Grunde immer aufgelöst oder über ihr Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet wird.

## § 20. Veranlagungsvorschriften.

(1) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen nur folgende Wertpapiere erworben werden: Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Genußscheine, Gewinnschuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen. Sie müssen an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen sein oder gehandelt werden. Werden Wertpapiere im ersten Jahr seit Beginn ihrer Ausgabe erworben, so genügt es, daß ihre Zulassung oder ihr Handel an einer Börse in ihren Ausgabebedingungen vorgesehen ist. Wertpapiere, die nur an einer ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn nach den Fondsbestimmungen ihr Erwerb zulässig ist.

(2) Eine vorübergehende Anlegung von Mitteln des Anlagevermögens und der Erträge in Kassenscheinen und anderen Geldmarktpapieren ist gestattet.

(3) Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien und von Bezugsrechten auf solche Aktien ist nur bis zu zehn vom Hundert des Fondsvermögens gestattet, wenn er in den Fondsbestimmungen vorgesehen ist.

#### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

2. Wertpapiere, die nur an einem ausländischen anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Fondsbestimmungen ihren Erwerb ausdrücklich für zulässig erklären;
3. der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien und von Bezugsrechten auf solche ist nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig und nur dann, wenn die Fondsbestimmungen dies ausdrücklich für zulässig erklären;
4. Wertpapiere desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens, Wertpapiere des Bundes und der Länder bis zu insgesamt 50 vH des Fondsvermögens erworben werden; Wertpapiere von zwei Wertpapierausstellern, von denen der eine am Grundkapital (Stammkapital) des anderen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers; Optionsscheine sind dem Aussteller des Wertpapiers zuzurechnen, auf das die Option ausgeübt werden kann. Wertpapiere des Bundes und der Länder sowie Wertpapiere von Emittenten, an deren Grundkapital (Stammkapital) der Bund oder eines der Länder unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, müssen nicht zusammengerechnet werden;
5. Aktien desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 7,5 vH des Grundkapitals der ausstellenden Aktiengesellschaft erworben werden.

(4) Die Rechtswirksamkeit des Erwerbes von Wertpapieren wird durch einen Verstoß gegen die Abs. 1 bis 3 nicht berührt.

(5) Die Anlegung von Mitteln des Anlagevermögens und der Erträge in Kassenscheinen und anderen Geldmarktpapieren ist nur vorübergehend bis zu einem Höchstausmaß von 20 vH des Fondsvermögens gestattet.“

#### Derzeit geltender Gesetzestext:

(4) Wertpapiere desselben Ausstellers dürfen nur bis zu insgesamt fünf vom Hundert des Fondsvermögens erworben werden; Wertpapiere von zwei Wertpapierausstellern, von denen der eine am Grundkapital (Stammkapital) des anderen mit mehr als fünfzig vom Hundert beteiligt ist, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers. Der Satz von fünf vom Hundert kann mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen auf zehn vom Hundert erhöht werden, falls die Fondsbestimmungen dies vorsehen. Aktien desselben Ausstellers dürfen nur bis zu insgesamt fünf vom Hundert des Grundkapitals der ausstellenden Aktiengesellschaft erworben werden; der Satz von fünf vom Hundert kann mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen auf siebeneinhalb vom Hundert erhöht werden, falls die Fondsbestimmungen dies vorsehen. Das Bundesministerium für Finanzen hat diese Genehmigungen zu erteilen, soweit die Erhöhung der Hundertsätze den berechtigten Interessen der Anteilhaber entspricht.

(5) Die Rechtswirksamkeit des Erwerbes von Wertpapieren wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der Abs. 1, 3 und 4 nicht berührt.

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

## 12. § 23 Abs. 2 und 3

„(2) Für eine allfällige Besteuerung der Anteilinhaber gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung ist der Zeitpunkt des Erwerbes und der Veräußerung der Anteilscheine maßgebend. Als Veräußerung gilt auch die Auszahlung von Anteilscheinen gemäß § 10 Abs. 2.

(3) Die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds gelten als Dividende im Sinne des § 41 Abs. 3 letzter Satz oder des § 40 des Einkommensteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung.“

13.

## „III. Abschnitt

## Werbung für Zertifikate — Verfahrensbestimmungen

## Einschränkung der Werbung für Zertifikate; Strafbestimmungen.

§ 26. (1) Zur Werbung für den Erwerb von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds und ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, dürfen physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes nur auf Grund einer Einladung aufgesucht werden.

(2) Für den Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds, deren Mittel auch in Anteilen eines anderen Kapitalanlagefonds angelegt sind (Dachfonds), darf nicht geworben werden.

(3) Wer gegen die Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

## Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Für eine allfällige Besteuerung der Anteilinhaber gemäß § 23 Abs. 1 Z. 1 lit. b Einkommensteuergesetz 1953 ist der Zeitpunkt des Erwerbes und der Veräußerung der Anteilscheine maßgebend. Als Veräußerung gilt auch die Auszahlung von Anteilscheinen gemäß § 10 Abs. 2.

(3) Die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds gelten als Dividende im Sinne des § 93 Abs. 4 letzter Satz oder des § 93 a des Einkommensteuergesetzes 1953.

## III. Abschnitt

## Werbung für Zertifikate.

§ 26. Einschränkung der Werbung für Zertifikate;  
Strafbestimmungen

(1) Die gewerbsmäßige Werbung für den Erwerb von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds und ähnlichen Einrichtungen welcher Art immer, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, ist ein Bank- und Sparkassengeschäft im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes; als Bank- und Sparkassengeschäft gilt auch die Werbung von Kapitalanlagegesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen für von ihnen selbst ausgegebene Anteile. Unternehmungen, die eine solche Werbung betreiben, sind Kreditunternehmungen und unterliegen den für diese Unternehmungen geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften.

(2) Zur Werbung dürfen physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes nur auf Grund einer Einladung aufgesucht werden.

(3) Für den Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds welcher Art immer, deren Mittel auch in Anteilen eines anderen Kapitalanlagefonds angelegt sind (Dachfonds), darf nicht geworben werden.

16

348 der Beilagen

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

**Zwangsstrafe**

§ 26 a. (1) Verletzt eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine Depotbank Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so ist § 33 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Wird dem Auftrag nicht rechtzeitig nachgekommen oder werden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides wiederholt verletzt, so hat der Bundesminister für Finanzen unter gleichzeitiger Verhängung der Zwangsstrafe das Verfahren nach § 6 Abs. 2 Z 3 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, das sich im Falle einer Depotbank auf die Zurücknahme der Genehmigung nach § 22 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zu richten hat, einzuleiten.

(3) Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1950 vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 300 000 S.“

14. § 28

**„Vollzugsklausel**

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 2 Abs. 4 bis 8, 4, 9, 17, 22 Abs. 3 und 27 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.“

**Depotgesetz**

1. § 1 Abs. 2

„(2) Verwahrer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer auf Grund des Kreditwesengesetzes oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung von Wertpapieren berechtigt ist.“

Derzeit geltender Gesetzestext:

Diese Bestimmung wurde neu angefügt.

**§ 28. Vollzugsklausel.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 2 Abs. 4 bis 9, 4, 9, 17, 22 Abs. 3 und 27 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(2) Verwahrer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Unternehmungen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben (Kreditunternehmungen), wenn ihnen Wertpapiere unverschlossen zur Verwahrung anvertraut werden; als Kreditunternehmungen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die Oesterreichische Nationalbank und das Österreichische Postsparkassenamt.

## Wortlaut des Gesetzentwurfes:

## 2. § 2 Abs. 1 und 2

**„Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung)**

§ 2. (1) Sonderverwahrung liegt vor, wenn der Verwahrer, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, die Wertpapiere gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufbewahrt. Rechte und Pflichten des Verwahrers, für den Hinterleger Verfügungs- oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, werden dadurch nicht berührt.

(2) Zur Sonderverwahrung vertretbarer Wertpapiere bedarf es der ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung des Hinterlegers, die sich jedoch nicht auf Nebenurkunden erstreckt. Sollen auch Nebenurkunden sonderverwahrt werden, bedarf es einer zusätzlichen ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung des Hinterlegers.“

## 3. § 4

**„Sammelverwahrung**

§ 4. (1) Sammelverwahrung liegt vor, wenn der Verwahrer vertretbare Wertpapiere derselben Art ungetrennt von seinen eigenen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter aufbewahrt. Der Verwahrer ist zur Sammelverwahrung verpflichtet, sofern nicht eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 2 abgegeben wurde.

(2) Auch eine Wertpapiersammelbank kann Drittverwahrer sein.

(3) Auf die Sammelverwahrung sind die Bestimmungen der §§ 3 und 9 anzuwenden.“

## 4. § 6 Abs. 2

„(2) Zählt auch eine Zwischensammelurkunde (§ 24 lit. a) zum Sammelbestand eines Verwahrers, so darf dieser die Ausfolgung der Wertpapiere für jenen

## Derzeit geltender Gesetzestext:

**§ 2. Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung)**

(1) Der Verwahrer hat die Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung ihres Hinterlegers gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Rechte und Pflichten des Verwahrers, für den Hinterleger Verfügungs- oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, werden dadurch nicht berührt<sup>2)</sup>.

(2) Nebenurkunden dürfen, wenn der Hinterleger nicht ihre Verwahrung gemäß Abs. 1 ausdrücklich und schriftlich verlangt, ohne äußerlich erkennbare Bezeichnung des Hinterlegers nicht gesondert verwahrt werden.

**§ 4. Sammelverwahrung**

(1) Vertretbare Wertpapiere derselben Art darf der Verwahrer ungetrennt von seinen eigenen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter aufbewahren oder einem Drittverwahrer zur Sammelverwahrung anvertrauen, wenn der Hinterleger ihn zur Sammelverwahrung ermächtigt hat. Diese Ermächtigung muß bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ausdrücklich und schriftlich erteilt werden; in Geschäftsbedingungen vorgesehene Ermächtigungen sind nicht ausreichend.

(2) Die Formvorschrift des Abs. 1 gilt nicht, wenn Wertpapiere von einer Kreditunternehmung einer anderen zur Verwahrung oder Drittverwahrung anvertraut werden.

(3) Auch eine Wertpapiersammelbank kann Drittverwahrer sein.

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

#### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Zeitraum verweigern, der zur Herstellung der einzelnen Wertpapiere erforderlich ist. Wird der Sammelbestand durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b vertreten, so entfällt der Ausfolgungsanspruch.“

5. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 6 erhalten die Absatzbezeichnung 3 und 4.

6. § 11 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Verwahrer hat ein Verwahrungsbuch (Handelsbuch oder buchmäßige Aufzeichnung) zu führen, in das jedes Wertpapierkonto sowie Art, Nennbetrag oder Stückzahl, Nummern oder sonstige Merkmale der für dieses Konto verwahrten Wertpapiere einzutragen sind.“

7. Im § 11 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „Sammelverwahrung“ durch den Ausdruck „Sonderverwahrung“ ersetzt.

8. § 17 Abs. 1 erster Satz

„Auf Grund einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung durch den Kommittenten kann der Kommissionär statt Eigentum an bestimmten Stücken Miteigentum an Wertpapieren verschaffen, die zum Sammelbestand des Kommissionärs oder zum Sammelbestand eines anderen Verwahrers gehören; diese Ermächtigung kann auch in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein.“

9. § 24

#### „Sammelurkunden — Bundesschuldbuchforderungen

§ 24. Die Bestimmungen über die Sammelverwahrung und Verschaffung von Eigentum an Sammelbestandanteilen sowie die Bestimmungen des § 23 gelten sinngemäß für die Anteile

- a) an einer Zwischensammelurkunde, die vorübergehend die Einzelstücke vertritt,
- b) an einer Sammelurkunde, die nach den Ausgabebedingungen Schuldverschreibungen oder Investmentzertifikate vertritt, und
- c) an einer Bundesschuldbuchforderung.“

#### Derzeit geltender Gesetzestext:

Der Verwahrer hat ein Verwahrungsbuch (Handelsbuch oder buchmäßige Aufzeichnungen) zu führen, in das jeder Hinterleger sowie Art, Nennbetrag oder Stückzahl, Nummern oder sonstige Merkmale der für ihn verwahrten Wertpapiere einzutragen sind.

Eine Ermächtigung zur Sammelverwahrung, Summenverwahrung, unregelmäßigen Verwahrung oder Verpfändung ist im Verwahrungsbuch anzumerken.

(1) Auf Grund einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung durch den Kommittenten kann der Kommissionär statt Eigentum an bestimmten Stücken Miteigentum an Wertpapieren verschaffen, die zum Sammelbestand des Kommissionärs oder zum Sammelbestand eines anderen Verwahrers gehören.

#### § 24. Sammelurkunden. Bundesschuldbuchforderungen

Die Bestimmungen über die Sammelverwahrung und Verschaffung von Eigentum an Sammelbestandanteilen, sowie die Bestimmungen des § 23 gelten sinngemäß für die Anteile

- a) an einer Zwischensammelurkunde, die bis zur Ausgabe der Einzelstücke von Wertpapieren ausgestellt wird und die Einzelstücke vertritt,
- b) an einer Sammelurkunde, die nach den Ausgabebedingungen Schuldverschreibungen vertritt und
- c) an einer Bundesschuldbuchforderung.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

10. Der VI. Abschnitt entfällt.

Derzeit geltender Gesetzestext:

VI. ABSCHNITT

**Depotprüfung**

§ 25. Depotprüfung. Depotprüfer

(1) Kreditunternehmungen, die Geschäfte nach Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreiben, unterliegen der Prüfung dieser Geschäfte (Depotprüfung).

(2) Die Depotprüfung ist mindestens in jedem zweiten Jahr durchzuführen. Sie hat sich auf die Einhaltung der für diese Geschäfte geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken. Die Prüfung kann sich auf Stichproben in einem dem Prüfungszweck angemessenen Umfang beschränken.

(3) Die Kreditunternehmungen sind verpflichtet, dem Depotprüfer Einsicht in sämtliche Bücher, in den gesamten Schriftwechsel und in sonstige Unterlagen zu gewähren und ihm alle Aufklärungen zu geben, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Depotprüfung erforderlich ist.

(4) Die Kreditunternehmung ist vor Abschluß der Prüfung zum Prüfungsergebnis zu hören; sie kann innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu diesem schriftlich Stellung nehmen. Diese Stellungnahme hat der Prüfer gleichzeitig mit dem schriftlichen Prüfungsbericht dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen bestellt den Depotprüfer. Als Depotprüfer dürfen nur beedete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden. Für eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, die einem gemäß § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, anerkannten Revisionsverband angehört, ist dieser zum Depotprüfer zu bestellen. Für eine Sparkasse ist die für diese zuständige Prüfungsstelle zum Depotprüfer zu bestellen.

(6) Der Depotprüfer hat Anspruch auf angemessene Entlohnung für seine Tätigkeit und auf Ersatz der notwendigen baren Auslagen durch die Kreditunternehmung. Diese Beträge werden vom Bundesminister für Finanzen bemessen.

(7) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Depotprüfung erlassen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich ist.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

11. § 30

**„Vollzugsklausel**

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 1 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

Derzeit geltender Gesetzestext:

**§ 26. Verschwiegenheitspflicht**

Die Depotprüfer und ihre Hilfskräfte dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen bei ihrer Prüfungstätigkeit anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

**§ 30. Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 1 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 25 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 26 der Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.